Rupprecht
Lbg

Die landwirthschaftlichen Gesetze Bayerns.

Mit leichtfaßlichen Anmerkungen

herausgegeben von

einem rechtskundigen Beamten.

Inhalt:

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1862.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Einleitung.

Bayern ist ein vorzugweise ackerbautreibender Staat.

Die Wahrheit dieses Satzes und die aus solchem sich ergebenden Folgerungen bestimmten die Staatsregierung Unseres um die Hebung der vaterländischen Landwirthschaft hochverdienten allgeliebten Königs Maximilian II. von Bayern allmählich jene der freien rationellen Bewirthschaftung entgegenstehenden Hemmnisse zu beseitigen, welche, aus den Zeiten der Hörigkeit herstammend, als eine schwere Fessel sich bei beabsichtigten Verbesserungen im Feldbau fortschleppten.

Der Grund und Boden kann nicht vermehrt werden — und doch steigern sich durch die stündliche Mehrung der Menschheit die Ansprüche an die Bodenerträgnisse, und immer mehr und dringender werden sich diese Anforderungen geltend machen.

Diesen Ansprüchen gerecht zu werden, gibt es nur ein einziges Auskunftsmittel, nämlich der möglichst rationelle Betrieb der Landwirthschaft. Nur dann, wenn dem vorhandenen Boden die größtmöglichste Rente und Nutzertrag abgewonnen wird, wenn die Beschränkungen der freien und vollständigen Benützung des Grund und Bodens gefallen sind, und jedem Landwirthe die Möglichkeit zur thunlichst ergiebigen Bewirthschaftung gegeben ist, — kann die Landwirthschaft die ihr gestellte Aufgabe zur Befriedigung der dringendsten menschlichen Bedürfnisse lösen.

Diese Entfesselung des Grund und Bodens war aber auch um deßwillen nöthig, um unseren inländischen Landwirthen gegenüber den ausländischen die Möglichkeit einer freien Concurrenz zu bieten, und sie durch Ueberschwemmung unserer Märkte durch fremde Boden-Erzeugnisse nicht zu benachtheiligen.

Wenn man berücksichtigt, daß sich durch die Vervollständigung der Transportmittel, der Dampfschifffahrt und Eisenbahnen der inländischen Landwirthschaft die Concurrenz von Ländern eröffnet hat, deren Bedeutung um so weniger unterschätzt werden darf, wenn dem Auslande noch bessere klimatische und Bodenverhältnisse zur Seite stehen — so dürfen wir der Staatsregierung um so lebhafteren Dank für diejenigen Gesetze wissen, welche auf eine Entlastung des Grund und Bodens und auf dessen Rentenerhöhung abzielen.

Bei der Wichtigkeit der Culturgesetze für unser Vaterland haben wir mehrfachem Ansinnen entsprechend deren Verlag in unserer Volksausgabe beschlossen, mit den der Erfahrung entnommenen Bemerkungen begleitet und hieran die im Interesse der Viehzucht erlassenen Gesetze und Verordnungen angereiht, so daß in dieser Weise jedem Landwirthe eine Zusammenstellung aller ihm nöthigen Gesetze geboten wird.

Wir glauben damit einem vielseitig geäußerten Wunsche entsprochen zu haben, und empfehlen diese Ausgabe einer geneigten Aufnahme.

Gesetz

vom 4. Juni 1848,

die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. § 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach

den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene*), wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf. **)

5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Ver-

*) Gemessen nennt man jene Frohnden, die nach Zahl, Art und Umfang im Voraus bestimmt sind, — der Begriff ungemessener Frohnden bestimmt sich hiernach von selbst, bei ihnen entscheidet das Bedürfniß des Dienstherrn.

Nicht aufgehoben sind, da den Gegenstand des Gesetzes lediglich die guts- und grundherrliche Verhältnisse bilden, jene Frohnden, welche staatsrechtlichen Ursprung haben, z. B. die Frohnden der Gemeindeglieder.

Ebensowenig die in Geld umgewandelten Frohnden, und die Holzfrohnden nach Art. 18.

**) Neubruchzehnt ist der Zehnt von Landstrecken, die seit Menschengedenken öde lagen und jetzt erst umgebrochen d. h. in Bau genommen werden,

Blutzehnt ist der von Jungvieh gegebene Zehent.

Der Fruchtzehnt wird eingetheilt in den großen oder Feldzehnt, der von den großen Früchten, Getreidearten und Wein gegeben wird, und in den kleinen (Grün-, Garten-, Krautzehnt genannt), welcher auf den kleinen Früchten liegt. Die genauere Grenzbestimmung richtet sich nach örtlichem Herkommen und Sprachweise.

langen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Compler des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4. des Art. 11. von den Culturs-Behörden ermittelt und festgesetzt. *)

6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf. **)

7. Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Firirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Firirung unständiger Grundlasten.

8. Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu firiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgültig bestehenden oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Firationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft. ***)

9. Das Zehentfirum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitt-Ertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

10. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des

*) Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist im Gesetze vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung der Weide auf fremden Grund und Boden betr., enthalten.

**) Da die Bestimmungen des vorwürfigen Gesetzes nur auf die guts- und grundherrlichen Verhältnisse Anwendung finden, so fallen alle rein persönlichen Abgaben an Gemeinden, den Staat und Private oder Corporationen, welche die Berechtigten nicht als Grund- oder Gerichtsherrn bezogen, nicht unter den Artikel, wie z. B. die sog. Läutgarbe und Ehehafte an Geistliche und Schullehrer.

***) Unständige Grundlasten müssen in eine unveränderliche Jahresabgabe umgewandelt werden, durch die Firirung wird in der Art der seitherigen Leistung eine Veränderung erwirkt.

Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben. *)

Von diesem rohen Zehentertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

11. Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;

2) Läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;

3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10. Absatz 2. bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;

4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Partheien verschiedener Ansicht, so

*) Läßt sich der Zehentertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschlüßig.

entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten.*)

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet.

12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

13. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in § 12. Ziff. 3. und 4. des Hypothekengesetzes und § 12. Ziff. 7. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.**)

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

15. Laudemium. Das Aequivalent für das Ober-Eigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen

*) Die Verwaltungsbehörde hat das einschlägige Gericht um Benennung des fünften Schätzers zu ersuchen, nachdem die Partei ihrerseits die Sachverständigen benannt haben.

**) Die gewährten Vorzüge des Bodenzinses bestehen darin, daß der Forderungsberechtigte wegen der Rückstände einen gesetzlichen Titel zur Hypothekenbestellung an dem verpflichteten Grundstücke hat, dann daß im Falle Concurses des Pflichtigen die für das laufende, sowie für die beiden vorgängigen Jahre schuldigen Bodenzinse in die I. Klasse eingereiht werden.

vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben. *)

16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizeigesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden. **)

19. Verfahren. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

---

*) Das Laudemium, Handlohn, ist zunächst jene Abgabe, welche dem Lehensherrn bei erneuerter Verleihung des Lehens von dem neuen Lehensmanne für die Annahme zu zahlen ist. Diese Abgabe hat sich auf die bäuerliche Leihe erstreckt und hier zu einer Abgabe erweitert, welche regelmäßig bei jedem Veränderungsfalle auf Seiten des Besitzers an den Gutsherrn entrichtet werden muß.

Nach dem bayer Landrecht geht beim Erbrecht die Leihe auf die Erben und Nachkommen des Grundholden über, während sie beim Leibrecht sich auf die Person beschränkt und mit dessen Tod an den Grundherrn zurückfällt.

Das Neustift ist nur auf die Lebenszeit des Grundherrn bestellt, bei Freistift steht dem Verleiher die beliebige Abstiftung jeder Zeit frei.

**) Das Forstgesetz vom 28. März 1852 hat hier die angeführten Verhältnisse in den Art. 23—34 festgestellt und geregelt.

Die vorbehaltenen Bestimmungen über die Weiderechte in Waldungen und Gebirge sind in den Art. 43 und 44 des Forstgesetzes getroffen.

20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Capitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskassa nicht übernommen.

23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente. *)

24. Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind. **)

25. Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungskapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. ***)

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

---

*) Grundzinse, welche auf vertheilte Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeindekasse gelegt sind, können nach § 25 Nr. 3 des rev. Gemeinde-Ediktes durch Erlegung des 25fachen Betrages abgelöst werden.

**) Nach der Verordnung vom 13. Februar 1826 ist der Waizen, Kern, Erbsen und Reps zu 15 fl., das Korn, Linsen und Lein zu 11 fl., Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken und Hanf zu 9 fl., Haber, Dinkel, Vesen und Haidekorn zu 5 fl. veranschlagt.

***) Nicht übernommen werden von der Ablösungskasse:
a) Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt ist (Art. 22);
b) alle z. Z. der Ueberweisung noch nicht fixirte Grundabgaben;
c) jene Grundgefälle, bezüglich deren Umfang ein Streit besteht;
d) die bereits vor der Ueberweisung fälligen Abgaben.

26. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitzveränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15 festzusetzenden Aequivalentes durch die Distrikts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Artikel 15 der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Guts-Renten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

28. Wer dem Staate oder der Ablösungskasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren. *)

29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitales zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-

*) Das Ablösungskapital verwandelt sich hiernach gesetzlich in ein mit 4% verzinsliches Bodenzinskapital, das jeder Zeit heimzahlbar ist.

Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß. *)

30. Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Natural-Abgabe ohne Rücksicht auf die im Artikel 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt. **)

31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungs-Raten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30. festgesetzten Termine zu bewirken.

32. Die ganzen Ablösungs-Kapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31. gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

33. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
2) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

---

*) Die Bestellung des entsprechenden Bodenzinskapitales geschieht durch Eintragung ins Hypothekenbuch.
Ueber die Vorrechte vergl. Art. 14.

**) Will der Pflichtige die Vortheile dieser Bestimmung beanspruchen, so muß er sich ausdrücklich darüber erklären, ob er ganz oder theilweise ablösen wolle.
Mit der Annuitätenzahlung hat der Pflichtige nach Art. 28 und 29 die Steuer von der bisherigen Grundabgabe zu übernehmen und verliert den Anspruch auf Nachlaß
Nur der Staat ist zur Annahme der Annuitäten verpflichtet.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerth zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommiß-Besitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. *)

35. Die über das Ablösungs-Geschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- u. Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungs-Geschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staats-Schuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15. und 30. constituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

---

*) Die Rechte jener, zu deren Gunsten dauernde Lasten auf den Grundrenten ruhen, die Rechte der Mitbetheiligten und der Hypothekengläubiger werden in ihrem Wesen durch die Ablösung und Ueberweisungsfrage nicht geändert, statt des seitherigen verpflichteten Grundobjectes erhalten sie nur ein anderes Sicherungsmittel.

Eine Erweiterung dieser Grundsätze ist im Gesetze vom 28. Mai 1852, über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte haftenden kirchlichen Baupflicht, getroffen.

Zu den „Mitbetheiligten" gehören der Lehnherr, Lehensfolger und die Anwärter bei Fideikommissen.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 % durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4prozentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

39. Die Staats-Schuldentilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

40. Die Bestimmung des Artikel 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

41. Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz
vom 28. Mai 1852,

Ausübung und Ablösung des Weiderechts
auf fremdem Grund und Boden betr.*)

(Ges.-Bl. 1851/52. pag. 601.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben. **)

2. Die Fructification eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsge-

---

*) Das Einzelnweiden auf fremden Grundstücken ist verboten, auf eigenen dagegen zulässig, soferne dasselbe nicht zur Nachtzeit (Nachtweide), nicht während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes und nicht durch Werk- und Sonntagsschüler ausgeübt wird. V. vom 23. April 1832 und 3. Juli 1834. (Döll. XIV S. 550 und 570.)

**) Gleichlautend mit Art. 5, Abs. 1 des Grundablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, als dessen Vollzug sich das vorliegende Gesetz darstellt.

wächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht hiedurch die Weide auf andern Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen. *)

3. Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Artikel 1. und 2. eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden. **)

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

4. Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weide-Berechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Lokalordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

5. In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand

---

*) Die Weide in Waldungen richtet sich nach Art. 43 und 44 des Forstgesetzes, wonach Junghölzer, Schläge und Holzanflüge so lange, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann, mit dem Eintriebe von Weidevieh zu verschonen sind.

Eggartenwiesen sind jene Grundstücke, welche man ohne weitere Mühe und Kostenaufwand zu Wiesen liegen läßt.

**) Wird die Ausübung der Weide lediglich erschwert, muß z. B. das Vieh auf Umwegen zur Weide getrieben werden, so braucht ein Durchtriebrecht nicht eingeräumt zu werden.

der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten **ein** Einspruchsrecht selbst in dem **Falle** nicht zu, wenn hiedurch die **bis dahin** bestandene Fructifications- **oder** Hegezeit eine den Ertrag des **Weiderechts** schmälernde **Erweiterung**, sei es in irgend einer **Beziehung**, erhält. *)

II. Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

6. Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden. **)

7. Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weide-Dienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Art. 2. und 4. in Anwendung kommende Hegezeit den Wiesen nach den lokalen, klimatischen und Boden- dann Cultur-verhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den An-

---

*) Hiernach steht jedes Unternehmen, wodurch eine Erhöhung oder Ausdehnung der bisherigen Benützungsweise, wenn auch nur beabsichtigt wird, dem Grundeigenthümer frei, er kann demnach einmädige Wiesen zu zweimädige erheben, Oedungeu kultiviren, Brachfelder mit Futterkräuter bestellen, seine Wiesen während der sog. offenen Zeit düngen oder bewässern u. s. f.

**) Eine Bestimmung, was einseitige, was gegenseitige Weide sei, hat das Gesetz nicht.

Gewöhnlich kommt das Weiderecht als Koppelhut vor, worunter man im weiteren Sinne jede Benützung eines und desselben Weidebezirkes durch Mehrere versteht, namentlich

a) die Mithut des Eigenthümers neben dem Weideberechtigten;
b) das gemeinschaftliche Hutrecht Mehrerer auf dem Grundstücke eines Dritten;
c) das gegenseitige Weiderecht von mehreren Grundeigenthümern auf ihren gegenseitigen Länderreien (Koppelhut im engern Sinne);
d) die Weideberechtigung der Mitglieder einer Gemeinde auf den Ländereien der Letztern.

Nach den Motiven zum Gesetzentwurfe sind gegenseitige Dienstbarkeiten jene, bei welchen eine Gemeinschaft von Grundeigenthümmern das Weiderecht auf einem und denselben, den Grundbesitz jedes einzelnen Theilnehmers umfassenden Inbegriffe von Grundstücken auszuüben hat, mit Einschluß der Gemeindeweide, bei welchen die Gemeinschaft aus den Mitgliedern einer Gemeinde und die Weidefläche aus den in der Markung der Gemeinde gelegenen Privatgrundstücken besteht.

Alle andern Weiderechte sind einseitig, so die unter lit. a., b. und c. der Koppelhut aufgeführten.

trag der Mehrheit der betheiligten wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt, und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.

2) Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungs-Einrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des darauf lastenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Artikels 3. von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden. *)

8. Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Artikel 6. oder Artikel 7. Ziffer 1. die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Artikels 6. die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen nur in so weit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

9. Der Beschluß der nach Artikel 8. zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungssumme verhältnißmäßig beizutragen.

10. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für Diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Artikel 9. bemerkte Verpflichtung ein.

11. Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

12. Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des 1ten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt. **)

13. Hiebei ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer wach-

---

*) Die beiden Ausnahmsfälle beziehen sich lediglich auf Wiesen.

**) Der wirkliche Weide-Ertrag, den der Berechtigte zu ziehen befugt ist, bildet Gegenstand der amtlichen Schätzung und Feststellung, die durch Abschnitt I des Gesetzes aufgehobenen Bestandtheile des Weiderechts kommen bei der Entschädigung nicht weiter in Betracht.

senden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.*)

14. Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,

b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

15. Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrags in Abzug:

a) die Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten, und

b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.**)

16. Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Art. 14. etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.***)

17. Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in § 12. Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und § 12. Ziffer 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.†)

18. Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder

---

*) Der Rohertrag bemißt sich nach den Fragen:

1) wie viel kann ein gegebenes Weiderevier an Futter nach Menge und Güte während der gesetzlich statthaften Weidezeit abwerfen, und wie viel ist dasselbe werth;

2) welche Anzahl Weidevieh wurde in den letzten 18 Jahren durchschnittlich abgeweidet, wurde der ganze wirkliche Weide-Ertrag der Flur in Anspruch genommen, oder verblieb noch ein Theil dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes.

**) Andere Ausgaben des Weideberechtigten, als die hier genannten, kommen nicht in Betracht.

***) Die erste Grundlage der Schätzung bietet das sachverständige Gutachten der Schätzleute.

†) Die Vertheilung der Gesammtabgabe auf die einzelnen Pflichtigen richtet sich nach Art. 22.

theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares vierprozentiges Bodenzinskapital constituiren, welches gleichfalls die im Art. 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt.

19. Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahres-Abgaben oder Bodenzinscapitalien an die Ablösungskassa des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinscapitals in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

20. Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzins-Capitales an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

21. Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den Artikel 17 — 20 enthaltenen Bestimmungen.

22. Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuer-Kataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen *) desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Classen zu scheiden, jeder Classe den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

23. Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresausgabe (Art. 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

24. Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Artikel 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirth-

*) Die Verhältnißzahl ist nach § 83 des Grundsteuergesetzes das Ergebniß des Flächeninhalts und der Bonitätsklasse eines Grundstückes.

schaftssystemes, Erweiterung der Gebäude und des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Termins-Verlängerung beantragen.

Die im Artikel 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

25. Die an die Stelle des Weide-Genusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 16. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

26. Zugleich mit dem Weiderecht erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in soweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

27. Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablösungs-Verhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideicommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahres-Abgabe unverändert.

Die desfalls unter den am Lehen oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

28. Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungs-Verhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

29. Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hingegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungs-Antrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Artikel 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Artikel 23) ohne Entschädigung des Pächters. *)

30. Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Artikel 7), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen drei Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4 pCt. Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungscapitales beläuft.

Die obengedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte. **)

31. Der Pächter des belasteten Grundstückes***) tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4 pCt. Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Capitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Artikel 30. Absatz 1. bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Absatze 1. ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

32. Die Bestimmungen der Art. 29. bis 31. finden nur dann Anwendung, wenn die

---

*) Der Pächter kann die Ablösung des Weiderechtes zeitweise im Falle des Art. 24 hindern.

**) Die Kündigung muß binnen 3 Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes statt finden, also binnen der ersten 3 Monate des Jahres, von welchem an das Weiderecht als erloschen zu betrachten ist, wonach der Pacht sodann mit dem Schluße des nächst folgenden Pachtjahres sich endigt.

***) Wie der Art. 29 und 30 die Pachtverhältnisse des Weideberechtigten, so regelt der gegenwärtige Artikel die Pachtbeziehungen für den Fall, daß der Grundbesitz des Weidepflichtigen verpachtet ist, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die Betheiligten nicht anders übereinkommen.

betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

33. Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

34. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

35. Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidung entgegengestellt werden.

36. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5. des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

III. Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten. *)

37. Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und

*) Bei gegenseitigen Weiderechten unterscheidet das Gesetz verhältnißmäßig gleiche (Art. 37 u. 38) und verhältnißmäßig ungleiche Dienstbarkeiten (Art. 39—44), in welch letzterem Falle der einzelne Grundbesitzer nicht alles Vieh, das er nach Verhältniß seines Grundbesitzes halten kann, auftreiben darf. Die gegenseitigen Weiderechte werden regelmäßig gleich sein, so daß jeder Theilnehmer so viel Vieh, als er halten und überwintern kann, austreiben darf.

nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten. *)

38. Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

39. Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Artikel 6.) und

b) von der nach Art. 8. oder Art. 10. zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlusse übrigens die im Art. 9. erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Artikels 7 finden, jedoch auch bei solchen Weide-Befugnissen gleichmäßige Anwendung.

40. Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Artikel 11. Anwendung.

41. Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in den Artikeln 12. bis 16. ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf. **)

42. Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Art. 17. bestimmten Vorrechten über.

43. Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

44. Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Art. 18. bis 20. gleichmäßige Anwendung. ***)

---

*) In Folge des erklärten Austrittes wird der sämmtliche Grundbesitz des Austretenden weidefrei, und darf auch zur offenen Zeit nicht mehr betrieben werden, es sei denn daß das Durchtriebrecht nach Art. 3 eingeräumt werden muß.

**) Ist die Theilnahmsbefugniß des Einzelnen größer, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast, so erhält er Entschädigung, ist das Theilnahmsrecht geringer, so hat er Entschädigung zu leisten.

***) Solche Abgaben können demnach ganz oder theilweise abgelöst, oder in ein 4% Bodenzinskapital umgewandelt werden.

Die Uebernahme der Jahres-Abgaben und Bodenzinscapitalien von Seite der Ablösungskasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungskasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

45. Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Art. 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Art. 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Art. 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist. *)

46. Die im Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Art. 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

IV. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

47. Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen. **)

48. Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Art. 27 und 32 gedachten

*) Ablösung gegenseitiger Weiderechte bietet keinen Grund zur Auflösung des Pachtes, oder Minderung des Pachtzinses.

**) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) ist so oft gegeben, als es sich um die Art und Weise des Gesetzesvollzuges und um die dabei vorkommenden Streitigkeiten handelt, bei Streitigkeiten über die Existenz und der Umfang des Weiderechtes ist die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde so lange gehemmt, bis ein richterliches Urtheil über die Streitfrage vorliegt.

Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt, und
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

49. Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungs-Bezirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

50. Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Funktionen einer anderen Distriktsverwaltungs-Behörde zu übertragen.

51. In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

52. Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

53. Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über

die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Acten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

54. Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

55. Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

56. Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

57. Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

58. Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

59. Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempel-Gesetzen.

60. Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

61. Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

62. Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zur selbstständigen Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Artikel 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

63. Für die Berufungen ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt.

64. Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruktion vorbehalten.

Schlußbestimmung.

65. Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheines anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt und zwar, soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Artikel 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

Benützung des Wassers betreffend.

(Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂. pag. 353.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23, Absatz 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. V. § 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.*)

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und soweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse

---

*) Ein Privateigenthum an öffentlichen Gewässern steht weder dem Staate, noch dem Könige, noch andern Personen zu.

gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziff. 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht. *)

3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

4. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

5. Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz. **)

6. Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

7. Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den desfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

8. Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

9. Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen

---

*) Das Merkmal eines öffentlichen Flußes beruht in der Benützungsweise, der wirkliche Gebrauch, der mit Flößen oder Schiffen gemacht wird, entscheidet.

**) Das Zwangsenteignungsgesetz hat Anwendung bei Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Dienstbarkeitsauflegung dann zu finden, wenn die in Art. 3 und 4 vorgesehenen Fälle eintreten.

Wird durch Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen Art. 3 und 4 die bisherige Benützungsweise gestört oder aufgehoben, so kommen lediglich die Art. V bis XII des Expropriationsgesetzes in Betracht, um die Entschädigung festzustellen.

und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung, nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.*)

10. Ohne Erlaubniß der Verwaltungs-Behörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungs-Gebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.**)

11. Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

12. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung***). Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

13. Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbs-Concession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen der Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll,
2) wenn der Wassergebrauch durch Fluß-Correctionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtigt wird.

---

*) Jeder Gebrauch des Wassers, der ohne dauernde Anlage stattfindet und auf die Wassermenge und Richtung eine besondere Beeinträchtigung nicht äußert, erscheint statthaft. Privatrechte dürfen freilich nicht verletzt werden.

**) Für jede neue Anlage und jede Abänderung ist demnach die Erlaubniß der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) einzuholen, die Errichtung von Dämmen und Anlagen und deren Abänderung ohne behördliche Erlaubniß zieht die Strafe in Art. 97 des Gesetzes nach sich.

***) Das Verfahren richtet sich nach Art. 73—85 des Gesetzes.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Fluß-Benützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

14. Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

15. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. *)

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

16. Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreis-Regierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden. **)

17. Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

18. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Ent-

*) Von jeder ertheilten Erlaubniß ist die k. Baubehörde in Kenntniß zur Leitung und Ueberwachung des Vollzuges zu setzen.

**) Die Stafbestimmungen sind in Art. 97, Ziff. 2 vorgesehen.

schädigungs-Ansprüche bei Gericht vorbehalten. *)

19. Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstand des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

20. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeldlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen. In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist. **)

21. Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

22. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

23. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad. (Artikel 20.)

*) Die Ufereigenthümer setzen demnach ihr Eigenthum bis zu jener Linie fort, welche den mittleren Wasserstand des Flusses bezeichnet.

Die Beschränkungen, welche dagegen dem Uferbesitzer aufgelegt sind, sind gesetzliche Dienstbarkeiten.

**) Die Breite des Leinpfades ist gesetzlich nicht geregelt, deren Feststellung liegt dem Verwaltungsamte ob.

Eine solche Alluvion*) (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

24. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

25. Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

26. Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Artikel 25 dem Aerare erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grund-Eigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.**)

*) Besondere Vorrichtungen und Anstalten zur Beförderung der Anschütte dürfen nicht getroffen werden, wie dies schon aus Art. 10. Abs. 1. des Gesetzes zunächst sich ergibt. — Der Zuwachs muß vielmehr eine Folge des natürlichen Flußlaufes sein.

**) Die Zutheilung des Landes zur Sicherung der Anlagen bezieht sich namentlich auf Erhaltung der Pflanzungen, welche die Verlandung mit dem Ufer befestigen.

27. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden. *)

28. Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermangelung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 25, Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügungen über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

29. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

30. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungs-Behörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthumes oder Entschädigungs-Anspruches von Seite des Staates erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staats-Regierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 Absatz 2 Anwendung.

32. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

33. Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

*) Bei Zutheilung des gewonnenen Landes werden Billigkeitsrücksichten entscheiden, das Eigenthum des verlassenen Flußbettes geht nicht unmittelbar und von Rechtswegen auf die beschädigten Grundeigenthümer.

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle.*)

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

34. Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

35. Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.**)

36. Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staats-Regierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

37. Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen des Art 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von

*) Die zweite Abtheilung des Gesetzes ordnet die Verhältnisse der Privatgewässer, der Art. 33. insbesondere beschäftigt sich mit dem geschlossenen Wasser, Quellen, Regenwasser und Canälen, welche als ausschließliches Privateigenthum der Grundbesitzer betrachtet werden. Auch Seeen, welche bis zum Jahre 1852 im Privateigenthume sich befanden, fallen unter Art. 33.

Canäle, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind nach Art. 8. öffentliche Gewässer.

**) Ein Recht auf das von oben kommende Wasser ist, abgesehen von besonders begründeten Rechten, dem tiefer liegenden Grundbesitzer nicht eingeräumt.

Leitet der oberhalb liegende Grundeigenthümer seine auf eigenem Grund und Boden entspringende Quelle ab, verkauft er sie zu beliebigem Gebrauche an einen Andern, so steht ihm kein Einspruchsrecht zur Seite.

Dagegen kann auch der obere Eigenthümer positive Handlungen zum Abflusse des Wassers, z. B. die Ziehung von Gräben und Rinnen nicht verlangen.

der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist. *)

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.
Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

39. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. **)

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

---

*) Bei der Verjährung sind drei Fälle zu unterscheiden:
1) der Eigenthümer hat dem Wasser einen der natürlichen Lage nicht entsprechenden Abfluß gegeben,
2) der unterhalb liegende Eigenthümer hemmt durch Anlagen auf seinem Grundstücke den natürlichen Ablauf des Wassers,
3) der untere Grundbesitzer fordert die fortwährende Leitung des Wassers auf sein Grundeigenthum und untersagt dem Eigenthümer des oberen Grundstückes jede Abänderung des bestehenden Zustandes.

In allen diesen Fällen werden Anlagen erfordert, welche auf dem fremden Grundstücke von den Nachbarn zur Wasserleitung errichtet werden, oder andere positive Handlungen, z. B. Einlegung eines Widerspruches gegen die beabsichtigte Aenderung eines bestehenden Zustandes.

**) Privatflüsse sind demzufolge alle jene, welche nicht unter Art. 2. des Gesetzes fallen.

Der Ufereigenthümer hat die Vermuthung des ausschließlichen Wasserbenützungsrechtes, und ist nur durch die Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang des fließenden Wassers und dessen Bestimmung, auch den übrigen Flußeigenthümern zu dienen, beschränkt.

Die Privatflüsse werden als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie durchfließen, und theilen somit die Eigenschaft der Ufergrundstücke.

40. Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

41. Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten *) insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungs-Behörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

42. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu. **)

43. In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

44. Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

45. Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

46. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

*) Als Betheiligte sind die früheren Eigenthümer und die Wasserberechten, Müller, Triebwerkbesitzer rc. zu betrachten.

**) Hier kommen die Erörterungen zu Art. 23. gleichmäßig in Anwendung.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

47. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen*), besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last**) der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

49. Die Verwaltungs-Behörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

50. Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind

*) Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgültig sind.

**) Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Last unter die verschiedenen Klassen der Betheiligten wird sich regelmäßig nach den §§ 27—33 des Gemeinde-Edicts richten.

die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen. *)

51. Die Verwaltungbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materiales. **)

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

52. Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

c. Benützung des Wassers.

53. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthumes geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

54. Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, be-

---

*) Die Verwaltungsbehörden erscheinen nach dem Wassergesetze und auf Grund seiner Absicht, die möglichste Benützung der Wasserkräfte für landwirthschaftliche und industrielle Unternehmungen zu sichern, verpflichtet, die zur allgemeinen Benützung bestimmten Gewässer ihrem Zwecke zu erhalten und den hiemit in Widerspruch stehenden Privatansprüchen nur im Falle ihrer vollen Begründung Wirksamkeit beizumessen.

**) Die Reinigung und Räumung an öffentlichen Flüssen ist durch Art. 11. des Uferschutz-Gesetzes geordnet, wonach alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt und zur Beseitigung deren Hindernisse nothwendig werden, allgemeine Staatslast bilden.

sondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40*) ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen, unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

55. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

56. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

57. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungs-Ansprüche. **)

58. Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungs-Ansprüche Dritter vorbehalten bleiben. ***)

---

*) Daß der Ufereigenthümer die wohlerworbenen Rechte Dritter nicht durch Berufung auf Art. 51 beseitigen könne, versteht sich von selbst.

**) Nach Art. 104 bleiben die in Betreff der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse in Kraft.

Darüber, wem die Fischereigerechtsame in öffentlichen und Privatflüssen zustehe, hat das vorliegende Gesetz keine weitere Verfügung getroffen.

***) Etwaige Entschädigungsansprüche haben selbstverständlich die Gerichte zu entscheiden.

59. Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte. *)

60. Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen. **)

61. In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

---

*) In Beachtung der privatrechtlichen Eigenschaft der Privatgewässer verweist das Gesetz alle Streitigkeiten über Existenz, Umfang und Inhalt der an solchen Gewässern bestehenden Benützungsrechte vor die Gerichte, den Verwaltungsbehörden kommt nur im Art. 60. die Befugniß zur Regelung zu.

**) Vermindert sich durch Naturereignisse der Wasserstand so sehr, daß das Bedürfniß der Berechtigten in dem rechtlich ihnen zustehenden Umfange nicht mehr befriedigt werden kann, so kommt es vor Allem darauf an, ob hinsichtlich der alsdann nothwendig werdenden Abänderung des Wasserbezuges eine feste Regel bereits gebildet ist, oder nicht. Ersteren Falls hat es hiebei sein Bewenden.

Fehlt es aber daran, so muß die Vermittlung der Verwaltungsbehörde eintreten, da für diese schleunigere Möglichkeit geboten ist, einen bestimmten Anhaltspunkt zur Vertheilung des Wassers aufzufinden.

Hiebei sind die feststehenden Berechtigungen möglichst zu beachten und die Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wird durch die Bestimmung des Art. 8. Ziff. 14. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 nicht berührt.

62. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen. *)

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreis-Regierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

---

*) Die Absicht des gegenwärtigen Culturgesetzes geht dahin, den Gebrauch des Wassers zu verbreiten und so weit es immer geschehen kann, möglich zu machen.

Der Zweck der angesprochenen Wasserbenützung muß einen überwiegenden landwirthschaftlichen oder industriellen Nutzen gewähren, die Zuweisung geschieht erst nach voller Entschädigung.

Diese gesetzliche Bestimmung erstreckt sich nur auf die Privatflüsse, und ist auf die geschlossenen Gewässer im Sinne des Art. 33. eben so wenig anwendbar, als auf die öffentlichen Flüsse.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden. Die Bestimmungen des Artikels XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung. *)

64. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserheerde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

65. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasser-Reserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

66. Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden. **)

---

*) Das Gesetz erlaubt hier eine auf bestimmte Zeit beschränkte Benützung des einem Triebwerksbesitzer gehörigen Wassers zu Gunsten des Landwirthes, und geht hier von der Erwägung aus, daß das nicht verlegbare Grundstück eine vorzugsweise Berücksichtigung gegenüber den gewerblichen, an einen bestimmten Grund und Boden nicht gebundenen Unternehmungen, verdiene.

Die Festsetzung der Entschädigung ist den Kreisstellen anheim gegeben.

**) Das Gesetz umfaßt die beiden Hauptarten der Flößerei, das Flößen in einzelnen, losen Stücken (Art. 66.), und die ähnlich der Schifferei mit gebundenen Stämmen ausgeübte Flößerei (Art. 2.).

67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

68. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staats-Regierung zu erlassenden Anordnungen (Artikel 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

69. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung*) oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

71. Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70) zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 2, zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

72. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung

*) Es tritt hier das dem Art. 3 ähnliche Vorrecht der Staatsregierung ein.

und Leitung der Flößerei Trift-Ordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei demselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besondern Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.*)

73. Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Actenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

74. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Localblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

---

*) Die vierte Abtheilung des Gesetzes (Art. 73—85) hat die Triebwerke und andere Stauvorrichtungen an öffentlichen und Privatflüssen zum Gegenstande.

Die vom Gesuchsteller übergebenen Pläne werden öffentlich aufgelegt, den Betheiligten Einsichtnahme gestattet und ihnen das Recht der Erinnerung eingeräumt, um der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Sicherung der Rechte und zur Verhütung von Streitigkeiten zu bieten.

75. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

76. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

77. Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt. *)

78. Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grund-

*) Kein Höhenmaß ist bei jenen Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern nothwendig, wo die Festsetzung einer bestimmten zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen und engen Schluchten mit steilen festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. M. E. v. 11. Sept. 1857.

baumes*) vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

79. Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

80. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

81. Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert**)

82. Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

83. Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stau-Vorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Ent-

---

*) Fachbaum ist jene Grundschwelle an einem Stauwerke, welche an der Wassersohle längs der Kannen wagrecht an der Einmündung derselben angebracht ist, der Grundbaum eine wagrecht liegende Grundschwelle, welche fest in einer aufsteigenden Fläche mit dem Fachbaume verbunden ist.

**) Wer ein Triebwerk erbaut, um ein Gewerbe oder eine Fabrik davon zu betreiben, muß demnach die gewerbspolizeiliche Erlaubniß nachsuchen; will er Neubauten vornehmen, oder bauliche Hauptreparaturen unternehmen, ist die baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

schädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen. *)

84. Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes, Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläßen u. dergl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

85. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung. **)

86. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

---

*) Die hier vorgesehenen Beschränkungen beabsichtigen die Abwendung von Nachtheilen, welche dritten Personen aus dem für sich berechtigten Wassergebrauche entstehen; der Eigenthümer muß sich die Tieferlegung seines Wehres jedoch nur dann gefallen lassen, wenn ihm dadurch ein überwiegender Nachtheil nicht entsteht und er für jeden Schaden vollkommen entschädigt wird.

**) Die hier vorgesehenen Zwangsrechte sind lediglich im Interesse der Bodencultur gegeben, zu industriellen Unternehmungen greifen sie nicht Platz.

Diese Zwangsrechte erstrecken sich auf den Anschluß von Stauwerken auf dem gegenüber liegenden fremden Ufer und auf die Gewährung von sonstigen Dienstbarkeiten zur Durchführung von Bewässerungen und Entwässerungen.

Näheres hierüber siehe im Gesetze v. 28. Mai 1852:

„Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen zum Zwecke der Bodencultur.“

87. Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

88. Die über die Anwendung der Art. 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

89. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Gründstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückis ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofraiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

90. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

91. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise

ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungs-Behörden.

92. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenz-Vorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster und die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staats-Ministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiv-Entscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

93. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

94. In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen. *)

---

*) Wo entgegenstehende Interessen nicht vorliegen, ist die Aufstellung von Sachverständigen dem Einflusse der Parteien entrückt und Sache der Verwaltungsbehörden.

Steht das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenüber, so ist primitiv die Wahl der Sachverständigen der Uebereinkunft der Parteien überlassen, und erst wenn innerhalb einer festzusetzenden Frist eine Einigung nicht statthat, sind die Sachverständigen von Amtswegen zu ernennen.

95. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugs-Gräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Artikel 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Uebersfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Artikel 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

98. Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes

Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

99. Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

100. Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und 14 Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

101. Die in den Artikeln 96 bis 100 strafbaren Handlungen *) sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

102. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Eine Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

103. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den ver-

*) Die Aburtheilung der in Art. 86—100 erwähnten strafbaren Handlungen ist den Gerichten überwiesen nach Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches v. 10. Nov. 1861.

schiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

104. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Local-Observanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen

zum Zwecke der Bodencultur betreffend.

(Gesetzblatt 18⁵¹/₅₂. pag. 456 ff.)

Art. 1. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden, landwirthschaftlichen Nutzen gewähren *), sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden und unterliegen folgenden Bestimmungen:

I. Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

2. Vereinigen sich zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden sie eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen. Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs

---

*) Die Drainage fällt dann unter die Bestimmungen des Art. 1, wenn sich dieselbe auf eine bedeutende Grundfläche erstreckt, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke und zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar wäre.

beträgt, aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen, welcher sie zu vertreten berechtigt ist, und unter sich einen Vorstand als Repräsentanten wählt. Ist die Zahl der Genossen weniger als sechs, so ist statt des Ausschusses und Vorstandes ein Geschäftsführer zu wählen. Das Ergebniß dieser Wahlen ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. *)

3. Die Genossenschaft hat geeignete Statuten zu entwerfen, welche nebst allenfallsigen späteren Abänderungen der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise dadurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

5. Für das hinzugekommene Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Antheil **) von den Anlagekosten zu ersetzen, der nach gütlicher Uebereinkunft oder von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

6. Erfordert die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes besondere Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage, so sind vorerst die hiezu erforderlichen Kosten vom Hinzutretenden zu entrichten.

7. Die einzelnen, zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke können nur dann wider Willen von der Mehrheit getrennt werden, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an der entstandenen Anlage und Unterhaltungskosten.

8. Im Interesse der Gesammtanlage kann auch das Ausscheiden einzelner Grundstücke von der Mehrheit gegen Entschädigungsleistung von Seiten der Genossenschaft, welche nach Art. 5 festgesetzt wird, verlangt werden.

9. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung

*) Die Wahlen, deren Vornahme sich nach den jeweiligen Satzungen, oder Mangels derselben nach allgemeinen Grundsätzen richtet, bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung.

**) Der Antheil an den Anlagekosten erfolgt mit Rücksicht auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke nach Klassen.

aller Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von 2 Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der Art. 7, 8, 9 nach der Größe der betheiligten Grundbesitzer zu bemessen.

II. Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

10. Bei den Genossenschaften, welche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

11. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers, nöthigenfalls unter Zuziehung von Wiesenbauverständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen,
2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen und in solchen
   a) das Bewässerungsverfahren zu bestimmen,
   b) das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;
   c) gegen Uebertretung dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Casse der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;
3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falls unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;
4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Behörde erhalten haben, auszuführen.

12. Können sich die Genossen über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so entscheidet nach Vernehmung von Sachverständigen die Verwaltungsbehörde.

III. Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

13. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Anlagen sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten und werden durch gütliches Uebereinkommen, oder wenn dieß nicht gelingt, nach Vernehmung der Betheiligten und Sachverständigen, durch die Verwaltungsbehörde vertheilt. Dabei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke, und wenn hinsichtlich der ihnen aus der Anlage zugehen-

den Vortheile ein erheblicher Unterschied besteht, durch Eintheilung der Grundstücke in Classen auch hierauf Rücksicht zu nehmen. Bei Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung dieses Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines andern Uebereinkommens, nach den desfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

14. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast *) der verpflichteten Grundstücke und erlischt nur mit deren vorschriftsmäßigen Ausscheidung aus der Genossenschaft, oder der Auflösung der letztern.

15. Um auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an solchen Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zu erleichtern, soll auch Gewährung unverzinslicher, oder gering verzinslicher Vorschüsse aus den für die Zwecke der Landescultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Von den Zwangsrechten.

16. Kann ein solches Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller Betheiligten im Wege gütlichen Uebereinkommens nicht zu erzielen, so können die Widersprechenden zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen **) werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen, bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

17. Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bezahlen, haben die betheiligten Grundeigenthümer denselben oder

*) Die Beitragspflicht als gesetzliche Reallast muß deßhalb nach § 22. Ziff. 5 des Hypoth.-Ges. in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

**) Die Bedingungen für die Zulässigkeit der Zwangstheilnahme sind demnach, daß das Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen als ein Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt ist, ohne Ausdehnung auf fremde Grundflächen entweder unmöglich oder nur unzweckmäßig ausführbar wäre, und die Eigenthümer von zwei Drittheilen der bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben.

Eigenthümer von Grundstücken, welche von dem Unternehmen keinen Vortheil ziehen können, oder deren gegenwärtige Benützungsweise für den Eigenthümer von größerer wirthschaftlicher Bedeutung als die beabsichtigte Verbesserung ist, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

den bezüglichen Rest gegen seinerzeitigen Rückersatz und 4 Procent Zinsen vorzuschießen. Ueber die Frage, in welchen Fristen der Rückersatz zu erfolgen habe, entscheidet beim Mangel gütlichen Uebereinkommens die Verwaltungsbehörde. Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an den betheiligten Grundeigenthümer entziehen. Die Entschädigungsfeststellung geschieht nach den im Zwangsabtretungs-Gesetze vom 17. Novbr. 1837 enthaltenen Bestimmungen.

18. Ergibt sich nach 5 Jahren, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder gar nicht, oder nicht entsprechend erhöht, oder gar einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer im erstern Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbetrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld *), im letztern Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen. Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

19. Die Widersprechenden können deshalb verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde. Die Wahl der Sachverständigen **), deren Zahl drei nicht überschreiten darf, ist dem ferneren Uebereinkommen überlassen. Kommt ein solches innerhalb einer den Betheiligten vom Gericht festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

20. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht der Entwehrung nach Maßgabe des Zwangsabtret-

*) Die Ausscheidung aus dem Verbande richtet sich nach Art. 7.
Aufhebung ihrer Schuld können die widersprechenden Grundeigenthümer verlangen, wenn sie von der Mehrheit Vorschüsse erhalten, haben sie hievon bereits Abschlagszahlungen geleistet, so können sie selbstverständlich auch Rückzahlung dieser verlangen.

**) Die Wahl der Sachverständigen ist in derselben Weise, wie im Art. 94 des Wassergesetzes normirt.
Gleicherweise ist die Wahl der Sachverständigen der Uebereinkunft der Parteien überlassen in Art. 28. Abs. 2 und Art. 35 des Ges.

ungsgesetzes vom 17. Novbr. 1837 ertheilt werden.

21. Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kommt ebenfalls das Gesetz vom 17. Novbr. 1837 zur Anwendung.

V. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

23. Wer eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage beabsichtigt, muß jener Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuch um Genehmigung des Antrags, einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behuf der Instruktion vorlegen. Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distrikts-Verwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirk der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist. Im Falle besondern Umfanges oder Wichtigkeit kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distrikts-Verwaltungsbehörde einem Regierungscommissär übertragen werden.

24. Der vorzulegende Entwurf muß enthalten:

1) Zweck und Umfang der Anlage, unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benutzungsweise, Situationszeichnung und sonstige Pläne;
2) genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe
   a) der zu benützenden Wassermasse und Benützungszeit, dann der dabei bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und
   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthums durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
4) Aufzählung der aus der Anlage zu hoffenden Vortheile und im Falle Unterlassens zu besorgenden Nachtheile;
5) Angabe der Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird;
6) Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für Anlage, Unterhaltungskosten und Entschädigungen.

25. Die instruirende Verwaltungs-Behörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und nöthigenfalls zur Vervollständigung zurückzugeben. Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder erscheint das öffentliche Interesse durch das Unternehmen gefährdet, so ist der Antrag mit kurzer Angabe der Gründe zurückzuweisen.

26. Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder wurde diese erzielt und walten sonst keine Bedenken vor, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

27. Dieselbe benennt und verpflichtet durch Eidesabnahme oder Eideserinnerung zu diesem Zwecke Sachverständige, und ist berechtigt, zur Bestreitung der technischen Vorarbeiten und Untersuchungen Kostenvorschüsse zu verfügen, deren Leistung den Antragstellern obliegt.

28. Die Sachverständigen haben den Entwurf an Ort und Stelle zu prüfen, wobei den Betheiligten mit Zuziehung selbstgewählter Techniker zu erscheinen unbenommen ist, weshalb Zeit und Ort der Verhandlungen in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen ist.

29. Die instruirende Behörde hat den Sachverständigen die erforderlichen Directiven zu ertheilen, und ist namentlich zu erörtern:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei und ob es keinen Nachtheil, sondern überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;

2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfs der unterhalb liegenden Ortschaften und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zweck benützt werden könne;

3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser nach den Bestimmungen der Art. 62—65 des Gesetzes über Benützung des Wassers (siehe Art. 1) in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthumes mit Dienstbarkeit nothwendig sei;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckmäßigen Ausführung nothwendig sei, endlich

6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fra-

gen*) an die Sachverständigen zu stellen.

30. Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung des revidirten Voranschlages und der auf Grund der gepflogenen Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisse der betheiligten Grundbesitzer, Realitäten und des beiläufigen Werthes letzterer der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen. Den Antragstellern ist hievon Nachricht zu geben, und es steht ihnen frei, Erinnerungen über die gepflogenen Erhebungen abzugeben, oder das Gutachten ihrer Techniker anzufügen.

31. Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf die Verfolgung des Unternehmens, so sind sämmtliche hierauf Bezug habende Actenstücke in dem Amtslocale der instruirenden Behörde oder an einem andern geeigneten Orte 6 Wochen lang öffentlich aufzulegen. Hierauf wird in der üblichen Publicationsweise in der Gemeinde, in welcher die Anlage gemacht werden soll, und in den angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden, nöthigenfalls durch öffentliche Bekanntmachung, Tagsfahrt zur Schlußverhandlung angesetzt. Damit wird die Aufforderung zur Einsichtnahme der Verhandlungen und zum Erscheinen im Termin verbunden. Die Antragsteller und übrigen Betheiligten, zu deren Ermittelung im Benehmen mit den einschlägigen Real- nnd Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke sind persönlich zu laden. Gleiches gilt, im Falle der Betheiligung, vom Vertreter des Aerars.

32. Als Präjudiz für das Nichterscheinen in Person oder durch Bevollmächtigte wird in dieser Ladung angedroht:

1) für den Antragsteller beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten der Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der Vorladung ist zu den Acten zu bringen und gegebenen Falls nach Artikel XVI. des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837, dem einschlägigen Hypothekenamte **) ungesäumt mitzutheilen.

*) Die Betheiligten können sowohl mündlich bei der Augenscheineinnahme, als auch schriftlich nach der Lokaleinsicht Frage im Sinne des Artikels an die Sachverständigen stellen, welche dann schriftlich ihr Gutachten der instruirenden Behörde abgeben.

**) Die Mittheilung der geschehenen Ladung an das Hypothekenamt hat aus dem Grunde zu geschehen, damit bezüglich der in Anspruch genommenen Objecte die Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche vorgemerkt werde.

33. In der Tagsfahrt selbst, mit welcher eine Ortsbesichtigung verbunden werden kann, und zu welcher die nach Art. 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der ganze Plan des Unternehmens nebst dem Ergebniß der Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben und werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über Art und Weise, dann Ausführung der Anlage;
b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;
c) über die ausgesprochene Benützung des Wassers, die vorhandenen Zu- und Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden, oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die desfalls geforderten Entschädigungsleistungen;
d) über Bestreitung der Anlage- und Unterhaltungskosten und Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich
e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem in Art. 40 und 41 bezeichneten Concurrenzfall.

34. Es ist hiebei vor Allem auf gütliche Einigung, insbesondere über die Abtretungs- und Entscheidungsfrage, hinzuwirken, und das Ergebniß zu Protocoll zu bringen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gründlich zu erörtern und die Ergebnisse nebst motivirter Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie allenfallsige Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protocoll zu nehmen, alles unter Zulassung von Advokaten und mit Ausschluß des Schriftenwechsels.

35. Wird die Vernehmung weiterer Sachverständiger nothwendig, ohne daß es blos um Erläuterung und Ergänzung des früher abgegebenen Gutachtens *) sich handelt, so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, es dürfen jedoch nicht mehr als drei aufgestellt werden. Die Aufstellung derselben geschieht von Amtswegen, wenn hierüber innerhalb einer festzusetzenden Frist eine Uebereinkunft nicht stattfindet. Die früher zugezogenen Sachverständigen dürfen nur dann wieder bestellt werden, wenn ihr früheres Gutachten nicht bestritten ist. Die Verpflichtung derselben findet nach Vorschrift des Art. 27 statt.

36. Jedem im Termin nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienenen be-

*) Wird die Deutlichkeit oder Vollständigkeit des vorliegenden Gutachtens bestritten, so sind die im Vorverfahren (Art. 27) gutachtlich vernommenen Techniker zur Erläuterung und Vervollständigung ihres Gutachtens berufen.

kannten Betheiligten wird von dem verwirkten Präjudiz Kenntniß gegeben. Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisliches Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten. Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten *) nach sich.

37. Die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen werden von der instruirenden Behörde, oder dem besondern Commissär mit gutachtlichem Beweise an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet, welche nach Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden dieselben allseitig prüft, allenfallsige Ergänzungen anordnet und nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob das Unternehmen als einen der in Art. 1 bezeichneten Act zu erklären, sonach
2) die beantragte Zwangsabtretung von Grundeigenthum, oder
3) zwangsweise Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei,
4) ob, und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden darf,
5) ob, und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich
6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

38. In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen der Gesetze vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII. bis XV., dann XVII. und XVIII. desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben. **)

39. Ist die Ausführbarkeit des Unternehmens durch die

*) Konnten die Antragsteller in Folge unabweisbarer Hindernisse an der Tagfahrt nicht erscheinen, und erheben sie nunmehr Einsprache, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verhandlung überhaupt und im Ganzen zu pflegen ist, wenn die bei der ersten Tagfahrt Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse vorgängig schadlos gehalten sind.

**) Die Verschiedenheiten des Verfahrens bei Enteignungen zum Zwecke von Be= und Entwässerungs=Unternehmen, und den gewöhnlichen Abtretungsfällen sind, daß die Kreisregierung über die Genehmigung der Anlage und die zur Ausführung nothwendige Enteignung entscheidet, die Abtretungsfrage vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, nicht vom Staatsrathe, in letzter Instanz entschieden wird, und der Rechtsnachtheil des Ausschlusses (Art. 32) hier schon bei der Ladung zur ersten Verhandlungs=Tagfahrt gedroht wird.

vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt und unter Berufung hiermit Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

40. Concurriren mit bereits bestehenden Anlagen neue, und ist eine Vereinigung im gütlichen Wege nicht zu erzielen, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlage bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dies ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann und die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen. *)

41. Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

42. Wird in Jahresfrist vom Tage der Eröffnung des Bewilligungs-Rescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten **), so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde. Die Kreisregierung entscheidet nach collegialer Berathung, ob dem Antrag stattzugeben, oder eine neue Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu setzen sei. Ist auch diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist auf Anrufung die Bewilligung als erloschen zu erklären. Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folgen der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

43. In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetz eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenz-Vorschriften zuständige Distriktspolizeibehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern,

---

*) Aehnliche Principien sind in Art. 64. 83. und 84. des Wassergesetzes enthalten.

Ein Unternehmen gilt als bereits bestehend, sobald das Bewilligungs-Rescript rechtskräftig geworden ist.

**) Es genügt der Anfang der Ausführung, um das aus dem Bewilligungs-Rescripte fließende Recht sich zu wahren.

in zweiter und letzter Instanz. Wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz *) zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

44. Für die Berufung sowohl gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörde, als auch der Kreisregierung, ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist in erster Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug herrscht, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung, ungeachtet der eingelegten Berufung, verfügt werden.

45. Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

46. Auch für ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen anderer als der im Art. 1 bezeichneten Art, kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen und die Einleitung des in Art. 23—45 vorgezeichneten Verfahrens verlangen.

VI. Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

47. Das gesammte durch gegenwärtiges Gesetz veranlaßte Administrativ-Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

48. Baare Auslagen sind beim Mangel einer desfallsigen Uebereinkunft der Betheiligten nach demselben Maßstab wie Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

49. Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde Demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

50. Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostensätze unterliegen hienach der Revision und

---

*) Die Kreisregierungen entscheiden in erster Instanz:
a) die Regelung und Abänderung der Statuten der Wasser-Genossenschaften,
b) die in Art. 37 angeregten Fragen, die Bewilligung einer Anlage, Festsetzung der Modalitäten der Ausführung 2c.

Festsetzung durch die einschlägigen Behörden.

51. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken rc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren, dinglichen Rechtes besitzen. Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse nnd Ansprüche zwischen diesen und den directen Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

52. Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt (10. Juli 1852) gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit. Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gesetz

vom 22. Februar 1855,

die landwirthschaftlichen Erbgüter

betreffend.

(Ges.=Bl. 1855. pag. 49—72.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder Grundeigenthümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, so weit er nach den zur Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes*) unterliegende Erbgüter errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist.

Zur Ausmittlung des entsprechenden Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuersimplum einen Grundwerth von achthundert Gulden vertritt.

---

*) Der Charakter dieses Gesetzes äußert sich in Verfolgung national-ökonomischer Zwecke, es unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Ständen und Geschlechtern, jeder Grundeigenthümer kann unter den gesetzlichen Vorbedingnissen Erbgüter errichten.

Das Grundvermögen muß einen Werth von mindestens 4800 fl. (6×800 fl.) nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes darstellen und bis zu diesem Betrage schuldenfrei sein.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Steuerdefinitivum nach dem Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 noch nicht durchgeführt ist, wird der dem oben bezeichneten Steuersimplum entsprechende Betrag durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

2. Als Zugehörungen eines Erbgutes sind nicht nur die gesetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgutstifters oder eines nachfolgenden Erbguteigenthümers als Zugehörungen des Erbgutes erklärt und als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wobei bezüglich der beweglichen Sachen auf § 34 des Hypotheken-Gesetzes hingewiesen wird. *)

3. Zur förmlichen Errichtung eines Erbgutes wird erfordert:

1) die in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Privat-Testamente niedergelegte Willenserklärung des Stifters;
2) die nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse erfolgte Beurkundung der Erbgutserrichtung durch das Kreis- und Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Theile gelegen ist;
3) die auf diese Beurkundung sich gründende Eintragung der Erbgutserrichtung in das Hypothekenbuch.

4. Der gerichtlichen Beurkundung der Erbgutserrichtung (Art. 3. Ziff. 2) hat jederzeit die Erholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern, sowie eine Edictalladung der unbekannten Gläubiger voranzugehen, worin zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung eine Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen ist, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vorgeschritten werden würde.

Die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger sind, erforderlichen Falles, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.

5. Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigenthümer des-

*) Nach Art. 34 des Hypothekengesetzes können nur solche bewegliche Sachen, welche mit dem Hauptobjecte in wesentlicher Verbindung stehen, als Zugehörungen in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die Baumannsfahrniß, bei Bräuhäusern Schiff und Geschirr, bei andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge.

selben, und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.*)

6. Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigenthümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

1) bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungs-Summe (Art. 14, 15 und 17) verwendet hat,

2) in dem weitern Betrage eines Drittheils des Erbgutwerthes, welchen der Eigenthümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Uebernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Ziff. 1) und des dem Uebernehmer zum Voraus zugewendeten Drittheils (Art. 14. Abs. 1) noch frei besitzt.

Weitere Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungsstatt können nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anerben gemacht werden.

Wenn einer oder mehrere Anerben die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer angesetzten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes nothwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend, befunden wird.

Der Austausch von Grundstücken kann von dem Gutseigenthümer auch ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden, wenn dieses Rechtsgeschäft zum Zwecke der Arrondirung geschieht und dadurch der Grundbesitz nicht in dem Maße verringert wird, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist (Art. 28. Ziff. 2). Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke gehören zur Substanz des Erbgutes. Zur Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Verlautbarung derselben vor dem zuständigen Gerichte (Art. 3) erforderlich.

Ist in Folge eines Tauschvertrages oder einer Veräußerung eine Geldsumme an den Gutseigenthümer zu bezahlen, so muß die-

*) Hiernach ist das landwirthschaftliche Erbgut von dem Familienfideicommisse nach Maßgabe der Beilage VII. der Verfassungsurkunde von 1818 wesentlich verschieden. Dieses bildet ein Vorrecht des Adels und ist in rechtlicher Auffassung als ein Miteigenthum der jeweiligen Fideicommißbesitzer und der Anwärter betrachtet, während das gegenwärtige Gesetz jede Person zur Errichtung und Uebernahme von Erbgütern ermächtigt, und dem jeweiligen Besitzer eine weit selbstständigere Stellung einräumt.

selbe falls die Anerben nicht zu einer andern Verwendung zugestimmt haben, wieder zum Ankauf von Grundstücken verwendet und bis dahin bei dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte hinterlegt werden.

Die Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 § 12 findet auf Ergüter keine Anwendung.

Zur Eintragung von Hypotheken, für welche nach gegenwärtigem Gesetze ein Rechtstitel besteht, ist die Zustimmung der Anerben nicht erforderlich. *)

7. Erbgüter fallen in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die gesetzliche Gütergemeinschaft.

Durch Vertrag kann das Miteigenthum **) an der Substanz des Erbgutes unbeschadet der Erbgutseigenschaft und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19. Abs. 3 dem andern Ehegatten eingeräumt werden.

Hat der Eigenthümer des Erbgutes dasselbe unter Lebenden von dem Stifter oder von seinem Ascendenten erhalten und schließt er den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag sogleich bei Uebernahme des Gutes, so wird zu diesem Vertrage lediglich die Zustimmung des Stifters oder des vorerwähnten Ascendenten erfordert. In den übrigen Fällen ist zur Gültigkeit des Vertrages die Einwilligung sämmtlicher Anerben erforderlich.

8. Jede mit Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 6 und 7 geschehene Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbgutes ist unwirksam und kann von denjenigen Anerben, welche nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu ertheilt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekenge-

*) Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Ein Erbgut von 10 Grundsteuersimplen, sonach im Repräsentationswerthe von 8000 fl. und gleichem wahrem Werthe ist mit 800 fl. Hypothekenschulden belastet, so daß ein unverpfändeter Erbgutswerth von 7200 fl. verbleibt. Der Uebernehmer hat unter Lebenden dieses Erbgut von seinem Vater erhalten und hat zwei Geschwister

Nach Art. 14. Abs. 1 hat der Sohn an dem schuldenfreien Erbgutswerthe Ein Dritttheil mit 2400 fl. zu empfangen.

An den weiteren zwei Dritttheilen zu 4800 fl. hat der Uebernehmer gleichen Antheil mit seinen Geschwistern, und demnach an diese 3200 fl. herauszuzahlen, so daß hiernach der Erbgutswerth, welchen der Eigenthümer nach Abzug der übernommenen Hypotheken, der schuldigen Abfindungssumme und seines Vorausdrittels frei besitzt, auf 1600 fl. kommt.

Der Eigenthümer kann nun ohne Zustimmung der Anerben sein Erbgut verpfänden mit 800 fl. übernommener Hyptheke, 3200 fl. Abfindungssumme, und dem Drittel des vorberechneten Erbgutwerthes von 1600 fl. d. i. 533 fl. 20 kr.

Die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 sind durch das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke v. 10. Nov. 1861 neuerdings sanctionirt.

Neue giltige Hypothekentitel hat das Gesetz in Art. 27 geschaffen.

**) Weitere Folgen eines derartigen Miteigenthums sind in Art. 12. Abs. 2, Art. 16. Abs. 2, Art. 19 des Gesetzes enthalten.

setzes §§ 24—26, jederzeit angefochten werden. *)

9. Zur Gutsnachfolge in Bezug auf Erbgüter sind vorbehaltlich der im Art. 11 enthaltenen Bestimmung berufen:

1) die Descendenten des Erbgutseigenthümers;

2) wenn solche nicht vorhanden sind, oder dieselben bei dem Vorhandensein einer Enterbungssache von der Gutsnachfolge ausgeschlossen wurden, oder auf die Gutsübernahme verzichtet haben, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister;

3) nach diesen, unter denselben Voraussetzungen, dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz von Descendenten spricht, sind darunter nur die ehelichen und die ihnen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gleichzuachtenden zu verstehen. **)

10. Der Erbgutseigenthümer ist berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an einen zur Gutsnachfolge berufenen Anerben zu übergeben.

Hat der Erbgutseigenthümer das Erbgut sämmtlichen vorhandenen Anerben (Art. 9) zu solcher Uebernahme angeboten, und hat keiner derselben sich hiezu bereit erklärt, so ist er berechtigt, das Erbgut zu veräußern.

Erklären sich mehrere Anerben zur Uebernahme bereit, so kommen die Bestimmungen der Art. 9, 11, 12 und 13 zur Anwendung.

Zur Abgabe der Erklärungen hierüber sind die Anerben durch das nach Art. 3 zuständige Gericht erforderlichen Falles unter Vorsetzung einer Frist von drei Monaten und Androhung des Rechtsnachtheiles, daß sie als auf die Uebernahme verzichtend angesehen werden würden, aufzufordern.

Zur Gutsübergabe unter Lebenden ist die Verlautbarung derselben vor dem im vorstehenden Absatze erwähnten Gerichte erforderlich.***)

---

*) Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches leitet sich die Folge ab, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind. § 25 des Hypoth.-Ges.

**) So lange ein Angehöriger der sub Ziff. 1 aufgeführten Erben existirt, kommen die sub 2 Berufenen nicht zur Erbfolge, und erst wenn auch diese nicht vorhanden sind oder enterbt wurden, kommen die Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister an die Reihe.

***) Erklären sich die Anerben zur Uebernahme des Erbgutes nicht bereit, so kann der Eigenthümer dasselbe veräußern, womit die Erbgutseigenschaft erlischt (Art. 28. Ziff. 4).

11. Erbgüter können unter Einhaltung der im Artikel 9 festgesetzten Classenfolge immer nur an Einen der vorhandenen Anerben gelangen.

12. Vorbehaltlich der in dem Artikel 11 festgesetzten Beschränkung steht dem Erbguteigenthümer die freie Auswahl seines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Successionsklasse zu.

Befinden sich Ehegatten im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes, so kann der Nachfolger nur durch gemeinsamen Willen der Eigenthümer bestimmt werden.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann gültig nur in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Testamente geschehen.

13. Hat der Vorgänger über die Person des zur Gutsnachfolge zu berufenden Anerben keine Anordnung getroffen, und findet hierüber keine Vereinigung unter den Anerben statt, so kommen unter Einhaltung der in dem Artikel 9 festgesetzten Klassenfolge folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Nicht ansässige Anerben haben den Vorzug vor den bereits ansässigen;
2) demnächst haben die männlichen Anerben den Vorzug vor den weiblichen;
3) insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere Anerbe den Vorzug vor dem jüngeren hat. *)

14. Gehört der Nachfolger der ersten Successionsklasse an (Art. 9. Ziff. 1), und sind mehrere Descendenten vorhanden, so hat derselbe ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswerthes zu empfangen.

Die weitern zwei Drittheile werden Eigenthum der Descendenten. Der Uebernehmer hat hieran gleichen Antheil.

Im Falle einer Uebergabe unter Lebenden ist der Vorgänger berechtigt, sich von diesen zwei Drittheilen einen Kindstheil als Eigenthum vorzubehalten. **)

15. Gehört der Erbgutsnachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse an (Art. 9. Ziff. 2, 3), und sind Descendenten des Vorgängers vorhanden, so hat er denselben und beziehungsweise dem Vorgänger (Art. 14. Abs. 3) die vollen zwei Drittheile des Erbgutswerthes zu geben. **)

16. Die Theilung der Abfindungssumme (Art. 14 u. 15)

---

*) Erst dann, wenn der Vorgänger keine Bestimmung über seine Nachfolger getroffen hat und eine Vereinbarung unter den Anerben nicht stattfindet, treten die Bestimmungen des Gesetzes über Nachfolge ein.

**) Die Erhebung des Erbgutswerthes geschieht nach Art. 31 durch Schätzung.

unter die Descendenten geschieht nach Stämmen.

In dem Falle, daß Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes befanden, geschieht die Theilung nach Linien, wenn lediglich Descendenten beider Ehegatten aus früheren Ehen, oder wenn solche Descendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Descendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Descendenten ihrer Ehe vorhanden sind. In jeder Hälfte theilen die Descendenten je eines Ehegatten nach Stämmen.

17. Anerben der zweiten und der dritten Klasse (Art. 9. Ziff. 2 und 3) haben, insolange eine Anerbe der vorausgehenden Klasse vorhanden ist, keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Erbgute.

Eben so wenig kann denselben oder fremden Personen durch Verfügung des Vorgängers ein Erbtheil oder eine sonstige Zuwendung von Todeswegen aus dem Erbgute verschafft werden.

Kommt die zweite oder dritte Successionsklasse zur Nachfolge, so hat der Nachfolger, wenn der Fall des Art. 15 nicht vorhanden ist, den übrigen Anerben seiner Klasse miteinander den sechsten Theil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Abfindung zu geben. Bezüglich der Vertheilung dieser Abfindungs-Summe kommt die Bestimmung des Artikel 16. Abs. 1 zur Anwendung.

Der Nachfolger ist zu einer solchen Abfindung nicht verpflichtet, wenn er das Erbgut durch die Wahl seines Vorgängers (Art. 12) oder durch Uebergabe unter Lebenden (Art. 10) erhalten hat. Im letzteren Falle ist der Vorgänger berechtigt, sich ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Eigenthum vorzubehalten.

18. Ist außer dem Erbgute noch ein anderes Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in das letztere die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

19. Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthümer des Erbgutes war, so wird der Letztere Alleineigenthümer desselben.

Der überlebende Ehegatte ist, selbst wenn er Mitstifter des Erbgutes war, nicht berechtigt, dasselbe zu widerrufen (Art. 28. Ziff. 3).

Der überlebende Ehegatte kann, wenn er zu einer weitern Ehe schreitet, dem andern Ehegatten das Miteigenthum an der Substanz des Erbgutes nur dann einräumen, wenn weder von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenten, noch solche des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe vorhanden sind. Die Descendenten des Verstorbenen und jene des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe sind gleichmäßig zur Gutsnachfolge berufen. Sie gehen den Descendenten des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe in der Gutsnachfolge vor. Sind erstere nicht vorhanden, so succediren die Letzteren vor den in der zweiten und dritten Successionsklasse berufenen Anerben.

Hat der verstorbene Ehegatte bereits einseitig vor Uebertragung des Miteigenthums oder später gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden eine gültige Wahl des Nachfolgers (Art. 12) getroffen, so kann der Ueberlebende diese Wahl nicht aufheben.

Diese Bestimmung bleibt auch dann in Kraft, wenn der gewählte Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse angehört, und eine Descendenz des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe vorhanden ist.

Wurde keine Wahl getroffen oder ist der gewählte Nachfolger vor der Gutsnachfolge gestorben, so steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl des Gutsnachfolgers unter den Descendenten nur zu, wenn keine von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenz vorhanden ist, oder wenn dieselbe lediglich aus Descendenten besteht, welche von beiden Ehegatten abstammen.

Der überlebende Ehegatte ist unter den Anerben zweiter und beziehungsweise dritter Klasse ohne Unterschied der Abstammung derselben zu wählen berechtigt.

20. Stirbt ein Ehegatte, welcher Alleineigenthümer des Erbgutes war, so steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbgutes zu, und zwar:

1) bis zur Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben, wenn dieser ein Descendent ist.

Hiebei kann der überlebende Ehegatte, welcher vor Eintritt der Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben sich wieder verehelicht, mit Genehmigung des Vormunds und der Obervormundschaftsbehörde dem neuen Ehegatten den Mitbesitz an diesem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte einräumen; auch kann diesem mit Genehmigung des Vormunds und der Obervormundschafts-Behörde ein Anspruch auf die nöthige Alimentation aus dem Erbgute, jedoch ohne Ueberschreitung des im Art. 24. Abs. 2 festgesetzten Maßes, gewährt werden,

2) bis zur Wiederverehelichung in allen anderen Fällen.

Letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn der nach Ziff. 1 zur Gutsnachfolge berufene Anerbe vor erlangter Großjährigkeit stirbt und weitere zur Gutsnachfolge berechtigte Descendenten nicht vorhanden sind.

Hatte im letzterwähnten Falle noch vor dem Ableben des minderjährigen Descendenten eine Wiederverehelichung stattgefunden, so dauert das erwähnte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zu einer etwaigen nochmaligen Verehelichung.

21. Ist das Gut in Folge Todes des bisherigen Eigenthümers übergegangen, so können jene Anerben, welche zu dieser Zeit bereits ansässig oder verehelicht sind, die Ausbezahlung ihrer Abfindungssummen ein Jahr nach dem Tode des früheren Eigenthümers verlangen. Diejenigen,

welche zu dieser Zeit weder ansässig noch verehelicht sind, können ihre Abfindungssummen nur nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, welche in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Eigenthümers, wenn der betreffende Anerbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war, oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattfinden darf. Ausnahmsweise ist der Anerbe, beziehungsweise dessen Vormund, zu einer früheren Aufkündigung berechtiget:

1) wenn der Anerbe sich ansässig macht oder verehelicht,
2) wenn die Hinausbezahlung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung des Anerben für seinen künftigen Beruf oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist.

Ist das Gut bei Lebzeiten des bisherigen Eigenthümers von diesem übergeben worden, so steht dem Letzteren das Recht zu, bei der Uebergabe zu bestimmen, wann die Anerben ihre Abfindungssummen verlangen können. Ist dieß nicht geschehen, so sind dieselben sechs Monate nach erfolgter Kündigung zahlbar, welche in den oben unter Ziff. 1 und 2 angeführten Fällen selbst bei Lebzeiten des Gutsübergebers, sonst nur drei Jahre nach dem Tode des Letzteren, beziehungsweise der eingetretenen Großjährigkeit des Anerben, wenn dieser zur Zeit dieses Todes noch minderjährig war, erfolgen darf. Uebrigens ist der Anerbe selbst dann berechtigt, die ihm gebührende Abfindungssumme drei Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers, beziehungsweise eingetretener Großjährigkeit zu kündigen, wenn der Gutsübergeber bei der Uebergabe eine längere Frist bestimmt haben sollte.

Darüber, ob der unter Ziff. 2 erwähnte Fall vorliegt, hat wenn der frühere Gutseigenthümer noch lebt, dieser, ist er nicht mehr am Leben und der betreffende Anerbe noch minderjährig, der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde, andernfalls das im Art. 3 bezeichnete Gericht als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden. *)

22. Der Anerbe kann, bevor er ein Recht auf Ausbezahlung seiner Abfindung erlangt hat, über dieselbe unter Lebenden nicht verfügen. **)

23. Die Abfindungs-Summen der Anerben werden bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert verzinst.

24. Der unter Lebenden übergebende Erbguts-Eigenthümer ist berechtigt, bei der Uebergabe neben den in Art. 14, 15

*) Die Auszahlungstermine sind im Interesse des Uebernehmers hinausgeschoben, damit dieser nicht bei Beginn seiner Wirthschaft in Verlegenheiten gerathe.

**) Von Todeswegen kann der Anerbe verfügen.

und 17 bezeichneten Eigenthums-vorbehalten für sich, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder Alimentations-Reichnisse zu bedingen.

Der Betrag sämmtlicher von dem Gutseigenthümer zu reichenden Alimente darf den vierprozentigen Zins aus einem Drittheile des bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Erbgutswerthes (Art. 14. Abs. 1) nicht übersteigen. *)

25. Einem Anerben, gegen welchen eine Enterbungs-Ursache besteht, kann von demjenigen Erbgutseigenthümer, welcher nach den allgemeinen Gesetzen zur Geltendmachung derselben berechtigt ist, jeder Anspruch an das Erbgut entzogen werden.

Diese Verfügung kann nur in demjenigen Acte unter Lebenden, durch welchen die Gutsnachfolge bestimmt wird, oder in einem Testamente getroffen werden.

26. Bei der Vertheilung der von dem Gutsübernehmer zu zahlenden Abfindungs-Summe unter die Berechtigten ist denselben Alles aufzurechnen, was sie nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu conferiren verpflichtet sind.

27. Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute haben:

1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich bei der Uebergabe als Eigenthum vorbehalten hat (Art. 14, 15 und 17);
2) die Anerben für ihre Abfindungs-Summen;
3) alle Personen, welche nach Art. 20 und 24 Alimente anzusprechen haben, für diese Alimente. **)

28. Die Erbgutseigenschaft erlischt:

1) durch die Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandtheile des Erbgutes;
2) durch Minderung des zum Erbgute gehörigen Grundbesitzes in dem Maße, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist;
3) durch Widerruf des Stifters, wozu derselbe, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 19. Abs. 2 auch nach erfolgter Beurkundung und Eintragung der Erbguts-Errichtung noch befugt ist, so lange Niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht darauf erworben hat;
4) durch Veräußerung des Erbgutes, falls solche in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 10. Abs. 2 erfolgt ist;

*) In Anwendung des zu Art. 6 gewählten Beispieles dürfte der Alimentationsbetrag den Werth von 96 fl. nicht übersteigen.

**) Andere gesetzliche Hypothekentitel, namentlich die des § 12 des Hyp.-Ges. bestehen nicht.

5) durch gemeinsames Einverständniß aller Betheiligten;

6) durch den Abgang aller Anerben (Art. 9).

29. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erlöschung der Erbguts-Eigenschaft erfordert jederzeit eine Beurkundung von Seite des betreffenden Gerichts nach vorgängiger Prüfung der dazu gehörigen Bedingnisse.

Bei der Erlöschung der Erbgutseigenschaft können die abgefundenen Anerben die baare Ausbezahlung ihrer Abfindungssummen verlangen.

Der noch vorhandene Bestand des Erbgutes geht, vorbehaltlich der nach Art. 20 und 24 erworbenen Ansprüche in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über.

30. Durch Verjährung kann die Erlöschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Erbgutseigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum zu dem Erbgute gehöriger Gegenstände erlangt hat.

31. Die im Artikel 14, 15 und 17 erwähnten Erbgutswerthe sind in Ermanglung anderer Uebereinkunft durch Vernehmung von Sachverständigen von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht drei Sachverständige.

Dasselbe hat jedoch die von ihm getroffene Wahl den Betheiligten Behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen.

In allen andern Fällen wird der bei dem letzten Gutsübergange festgestellte schuldenfreie Gutswerth zu Grunde gelegt. Ist eine solche Feststellung nicht vorhanden, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels Abs. 1 bis 4 Anwendung.

32. In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz eine Zustimmung oder eine Erklärung der Anerben verlangt, ist für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, und welche (in dem einen oder andern Falle) auch keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im Lande haben, durch das nach Art. 3 zuständige Gericht ein gemeinschaftlicher Curator aufzustellen.

33. Wer sich durch eine Verfügung des zuständigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts beschwert glaubt, kann sich innerhalb einer ausschließlichen Frist von 30

Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, mit einer Beschwerde an das einschlägige Appellationsgericht wenden.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Untergericht mit dem weiteren Verfahren bis zum erfolgten Erkenntnisse des Appellationsgerichtes inne zu halten.

Gegen dieses Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

34. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben (Art. 3) sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche haben tax- und stempelfrei zu erfolgen. Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen sind dagegen die Tax- und Stempelgebühren zu entrichten.

35. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Zusammenlegung der Grundstücke

betreffend. *)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Ansehung der Artikel 1, 2, 5, 6 und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. § 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Zusammenlegung.

Art. 1. Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen **) einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

---

*) Die große Zerstückelung des Grund und Bodens verhindert die freie und vollständige Benützung desselben, erschwert die Arbeit und fordert mehr Aufwand an Zeit, Kraft und Arbeitsmaterial. Nachdem seit dem Jahre 1848 die Landwirthschaft der früheren Hemmnisse entfesselt war, und die Landwirthe mit mehr Lust und Liebe zum rationellen Betriebe ihrer Wirthschaft sich wendeten, wurde das Bedürfniß der zwangsweisen Arrondirung immer lauter, bis im vorliegenden Gesetze das Verlangen befriedigt wurde.

**) Die Art 1 und 2 enthalten den Grundsatz, daß eine Zusammenlegung und neue Vertheilung von Grundstücken ganzer Ortsmarkungen oder

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;

2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächeninhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;

4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausch nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

2. Die Bestimmungen des Artikel 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder

2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder

3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker-, beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

3. Bei Berechnung der in Artikel 1 und Artikel 2, Ziffer 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

4. Dem in Art. 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden *):

---

eines Theiles derselben von nun an nicht nur nach freier Vereinbarung der sämmtlichen Grundeigenthümer, sondern auch gegen den Widerspruch Einzelner aus ihnen soll stattfinden können.

Die Bedingungen, an welche übrigens die Ausübung des Zwanges geknüpft ist und die in Art. 4 festgestellte Ausnahme jeder zwangsweisen Beiziehung geben hinreichende Gewähr dafür, daß nur wirklich gemeinnützige Anlagen und Zusammenlegungen zur Ausführung gelangen, zu deren Gunsten die Einzelnen billig ein Opfer zu bringen angehalten werden.

*) Die Zahl der von jedem Zwange ausgenommenen Grundstücke kann durch analoge Anwendung nicht erweitert werden.

Unter dem Ausdrucke „Waldungen" kommen nicht blos die mit Holz bestockten Flächen, sondern auch jene zu den Waldungen gehörigen Oedungen

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3) Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- und Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;
4) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zur gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
5) Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
6) zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
7) Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

5. Bei Berechnung der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet. *)

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen), sind bezüglich ihrer in denselben ge-

---

zu verstehen, die nach dem Forstwirthschaftsplane oder nach ihrer Verbindung mit andern ihrem Besitzer gehörigen Waldungen eines geordneten forstwirthschaftlichen Betriebes fähig sind.

*) Die Bestimmungen der Civil-, Gemeinde- und Kirchen-Gesetze, nach welchen eine Veräußerung der curatelmäßigen Personen, der Gemeinden und Stiftungen nur unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten und namentlich nur mit Bewilligung der vorgesetzten Curatel- oder obervormundschaftlichen Behörde gestattet ist, sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

legenen Grundstücken den daselbst wohnenden gleich zu achten.

6. Wenn zwei oder mehrere Grund-Eigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen-, Grundrenten-*) und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betr.", wird hiedurch nichts geändert.**)

Bei den im Fideicommißverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§ 49 des Fideicommiß-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Distrikts-Verwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1. Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summa bei Gericht verlangen.

7. Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen und mit anderen Hypothekeneinträgen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Sicherheit der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich auszuzeigen, zu vermarken und im Steuerkatasterplane mit besonderer Nummer zu bezeichnen.***)

---

*) Unter dem Ausdrucke „Grundrenten" sind nicht blos die aus einem früheren grundherrlichen Verbande herrührenden Renten, sondern überhaupt jede auf Grund und Boden lastende Rente verstanden, gleichviel ob aus dem zehnt- oder gerichtsherrlichen Verbande oder aus andern Rechtsverhältnissen entsprungen, wie z. B. Jahresabgaben nach Art. 17 u. 18 des Weide-Ablösungsgesetzes.

**) Die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1855 siehe oben S. 67.

***) Der bisher im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer eines Grundstückes ist in so lange als Besitzer rechtlich zu erachten, bis auf dem ordnungs-

8. Sind Grundstücke verpachtet und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermanglung der zunächst maßgebenden Bestimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütigen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Erndte, Verbesserungen oder anderer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Titel bleiben vorbehalten.

9. Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitz-Veränderungsabgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt. *)

Es sind jedoch, soferne dieß nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

10. Fischerei-, Weide- und Servitutberechtigten**) steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

11. Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach col-

mäßigen Wege in Folge des eingetretenen Tausches die Besitztitelberichtigung von einem Hypothekenblatt auf das andere stattgefunden hat.

*) Sollen die Bestimmungen des I. Abschnittes Anwendung finden, so müssen die Grundstücke der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet und zum Zwecke der Zusammenlegung vertauscht sein, und sind deshalb namentlich Waldungen nicht unter den gesetzlichen Begriff der Grundstücke zu stellen.

**) Die Rechte der fischerei-, weide- und dienstbarkeitsberechtigten Personen bleiben unberührt, und kann ihnen deshalb ein Widerspruchsrecht selbstverständlich nicht eingeräumt werden.

legialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu übergeben und Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden als vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsklasse und die Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen.

12. Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungstagfahrt vorzuladen, und zwar die Widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten, als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet würden. *)

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tausch-Unternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

13. Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

---

*) Wird der angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt, so kommt dem deßfallsigen Beschlusse der Verwaltungsbehörde die Wirkung zu, daß der Beschluß die Stelle einer legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden vertritt, und demnach es so angesehen wird, als ob diese ihre Zustimmung freiwillig gegeben hätten.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungs-Tagfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

14. Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

15. Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen.

16. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Zusammenlegungsproject oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörden denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

17. Wird in Anwendung der Art. 1 bis 5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tauschunternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller in Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

18. Wenn die in Art. 6. Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21. Abs. 2 bestimmt ist, die Distriksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6. Abs. 1 gegeben seien. *)

*) Verweigern die betheiligten Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekengläubiger, Pächter und Nutznießer zu einer Arrondirung ihre Zustimmung zu geben, so wird es der Entscheidung der Behörde vorbehalten, ob:

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der in Abs. 1 bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11. Abs. 2 und 3 gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

19. Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der im Art. 6. Abs. 1 genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

20. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörden zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

21. Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere

---

1) der Tausch zum Zwecke der Arrondirung vorgenommen sei,

2) das eingetauschte Grundstück den Werth des ausgetauschten habe.

Die letzte Frage ist Gegenstand richterlicher Thätigkeit (Art. 21), erstere von den Administrativ-Behörden auf Grund erholten Gutachtens Sachverständiger zu beantworten.

habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6. Abs. 1 betheiligt sind.

22. Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6. Abs. 1 genannten Personen betheiligt, und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem im Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6. Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13 und 21 ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der im Art. 6. Abs. 1 genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft und, soweit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

23. Wird die Einwilligung von der Verwaltungs-Behörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6. Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers *) gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

24. Die Bestimmungen der Art. 15 und Art. 16. Abs. 1 finden

*) Bei dem Pächter und Nutznießer kann nach der Natur des in Mitte liegenden Rechtsgeschäftes die Uebertragung erst dann Platz greifen, wenn der Grundeigenthümer dem Pächter oder Nutznießer das eingetauschte Grundstück zur Besitzergreifung einweist.

in den Fällen der Art. 18 bis 23 bei dem Verfahren vor den Verwaltungs-Behörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. Abschnitt.

Tax- und Stempelpflicht.

25. Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags- und für die daraus sich ergebenden Hypothekumschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden. *)

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Kataster-Planes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des Art. 69. § 7. Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

26. Die Grund-Eigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6)

*) Die Entrichtung der Taxen und Stempelgebühren für die Verbriefung und Verlautbarung der Tauschverträge gehörte seither zu den Haupthindernissen des Zustandekommens von Güterzusammenlegungen, — dieses Hinderniß ist nun beseitigt.

bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in des Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25, in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Wegen der häufigen Anwendung des Zwangsabtretungs-Gesetzes geben wir dessen Inhalt in Folgendem:

Gesetz
vom 17. November 1837,
Zwangsabtretung von Grundeigenthum
zu öffentlichen Zwecken betreffend.

(Gef.-Bl. 18³⁷/₃₈. pag. 109.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des § 8 im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. § 7 derselben Urkunde beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauungen von Festungen, oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifications-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;
4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen;
6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken;
10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere
14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- und anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erster und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

II. In Beziehung auf **unkörperliche Rechte** findet eine Zwangsentäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche **activ** mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschä-

digung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudecomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammtcomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Artikel I. in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden;

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maßstabe derselben.

V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerths, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 pCt. des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten:

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. 5 Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den 1. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

IX. Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-

Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden können, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, soferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerths desselben. Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

XIII. Die Verhandlungen über Zwangs-Entäußerungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten

Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

XIV. Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distriktspolizeibehörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäußerungs-Verfahrens erholt.

XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagesfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagesfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;
2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizeibehörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen

Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Acten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage, gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen und auf eine Berufungssumme keine Rücksicht zu nehmen.

XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefur zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civilstreitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kostenersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden

möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen hat, steht den königl. Landcommissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutionsrechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden ist.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Zwangsenteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. YX.

Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf

Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gesetz

vom 26. März 1859,

die Gewährleistung bei Viehveräußerungen

betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.*)

---

*) Jeder Veräußerer von obenbezeichneten Thieren hat also kraft des Gesetzes für die aufgeführten Mängel während der angegebenen Fristen zu haften, ohne daß eine hierauf bezügliche besondere Uebereinkunft unter den handelnden Parteien nothwendig ist. Besonderes Uebereinkommen ist in Art. 10 geregelt.

Eine Benachrichtigung von der Krankheit des Thieres an den Veräußerer ist zwar gesetzlich nicht nothwendig, aber doch höchst räthlich, indem hiedurch mancher Prozeß abgeschnitten wird, weil der Veräußerer des Thieres sich selbst von dem Vorhandensein des Fehlers überzeugen kann und es daher nicht so leicht auf einen Prozeß ankommen lassen wird.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1) für Schönblindheit,
2) für Koppen
acht Tage lang;
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Hautwurm (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirations-Organe oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
vierzehn Tage lang;
6) für Koller
ein und zwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht,
8) für periodische Augenentzündung
vierzig Tage lang.

II. Beim Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2) für Lungensucht
vierzehn Tage lang;
3) für Perlsucht
acht und zwanzig Tage lang;
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche
vierzehn Tage lang.

III. Bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche
vierzehn Tage lang.

IV. Bei Schweinen:

für Finnen
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet.

2. Die Gewährleistung geht nur auf Fehler die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

3. Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei Zwangs-Versteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

4. Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlach-

tens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgiltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

5. Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Veräußerer;

1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat *);
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

6. Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist. **)

*) Der Veräußerer ist demnach verpflichtet, wenn er das Thier z. B. durch Kauf veräußerte, den Kaufschilling, wenn durch Tausch, das eingetauschte Object zurückzugeben, und dem Erwerber alle Kosten zu ersetzen, die ihm wegen dieses Vertrages zugegangen sind.

Aus dem Ausdrucke „zu gestatten“ geht hervor, daß der Erwerber nicht schuldig ist, das Thier, sei es nun lebendig oder todt, dem Veräußerer wieder zuzuführen, sondern er darf ihm nur kein Hinderniß in den Weg legen, wenn der Veräußerer dieß thun will.

Hat der Erwerber das Thier benützt, z. B. ein Pferd zum Fahren, von einer Kuh die Milch, so müssen diese Leistungen dem Veräußerer vergütet werden.

**) Denkt man sich den Fall, daß Jemand z. B. ein rotzkrankes Pferd, obwohl er die Krankheit bereits beim Abschlusse des Vertrags kannte, gewissenloser Weise veräußerte und der Erwerber dieses Pferdes kommt in Folge der durch dasselbe erfolgten Ansteckung um alle seine übrigen im Stalle befindlichen Pferde, so hat der Veräußerer den ganzen durch seine betrügerische Handlung angerichteten Schaden zu vergüten.

Aber nicht blos für den directen Schaden, sondern auch für den Gewinnentgang hat der Veräußerer hier zu haften; wenn er also z. B. ein Zugvieh verkaufte, das fehlerhaft war, und es war ihm der Fehler bekannt, so muß er dem Käufer den Gewinnentgang ersetzen, den dieser durch Zurücklassen der Arbeit oder in anderer Weise hatte.

7. Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

8. Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. 1. Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5. Ziff. 1 bezeichnete Rückerstattungs-Betrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

9. Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden. *)

10. Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen. **)

---

*) Die Klage muß also nicht unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers oder noch vor Ablauf der betreffenden Frist für die Gewährleistung erhoben werden, sondern das Gesetz räumt nach dem Ablauf der Gewährfrist noch eine weitere Frist von 14 Tagen zur Klagestellung ein, und erst wenn diese versäumt wird, geht der Klaganspruch verloren.

Wurden durch besonderen Vertrag andere als die gesetzlichen Gewährfristen ausbedungen, so richtet sich die Frist zur Klagestellung nach diesen bedungenen Gewährfristen.

**) Das Gesetz hat es den contrahirenden Theilen freigestellt, bezüglich der Zeit, Art und Wirkung der Gewährleistung sich zu vereinbaren; nur wenn keine Verträge vorhanden sind, kommen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Haben dieselben daher in einem Vertrage die gesetzlichen Fristen der Gewährleistung verlängert oder verkürzt, die im Art. 1 bezeichneten Fehler beschränkt oder noch andere beigefügt, die Wirkungen der Gewährleistung gemildert oder geschärft, oder die Gewährleistung ganz beseitigt, so wird das Rechtsgeschäft nur nach diesem Vertrage beurtheilt und keiner der beiden Contrahenten kann sich mehr auf die nur für den Fall

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung vierzig Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art. 1, dann im Art. 2, und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

11. Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und die Hinterlegung des Erlöses verlangen.

12. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung (9. April 1859) durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungs-Verträge zur Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

---

eines nicht entgegenstehenden besonderen Vertrages gegebenen gesetzlichen Bestimmungen berufen.

So ist der Veräußerer von aller Haftung, also auch von der für die gesetzlichen Fehler frei, wenn er beim Vertragsabschlusse erklärte, daß er für Nichts hafte.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Mai 1857,

die Hebung der Rindviehzucht

in den

Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheines

betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zur Beseitigung jener Uebelstände, welche hinsichtlich der Haltung und Verwendung der Zuchtstiere in den Gemeinden vielfach bestehen, mit Rücksicht auf die von den Organen des landwirthschaftlichen Vereines desfalls zu erkennen gegebenen Wünsche, zu verordnen was folgt:

§ 1. Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht in der Gemeinde bestimmt sind, sie mögen von der Gemeinde selbst, oder von Einzelnen auf Grund bestehender Verpflichtung gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig zur Zucht verwendet werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbaue, gesund, mindestens anderthalb Jahre alt, und dürfen weder wegen allzuweit vorgerückten Alters, noch aus anderen Ursachen zum Züchtungs-Geschäfte untauglich sein.

2. Die sämmtlichen Zuchtstiere sind alljährlich einmal und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel im Frühjahre, von dem Bezirksthierarzte unter Zuziehung der Aufsichts-Commission (§ 13)

oder mindestens eines Mitgliedes derselben, in Bezug auf die vorbemerkten Eigenschaften einer sorgfältigen, an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung zu untergeben.

Die Untersuchung ist, soweit dieß nur immer thunlich sein wird, bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation, oder bei anderen dienstlichen Anläßen vorzunehmen.

3. Der Bezirks-Thierarzt hat den Befund der Untersuchung sammt dem Ergebnisse der übrigen Wahrnehmungen bezüglich des Zustandes und Betriebes der Rindviehzucht in der Gemeinde alljährlich am Schlusse der Visitations-Periode in ein nach dem beigefügten Formulare lit. A. herzustellendes Verzeichniß in Kürze aufzunehmen und dasselbe der Distriktspolizei-Behörde vorzulegen, welch' Letztere es dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mittheilt und die erforderlichen Verfügungen trifft.

4. Wird ein Zuchtstier der im § 1 bezeichneten Gattung wegen Untauglichkeit des seither benützten, oder aus anderer Ursache in der Zwischenzeit neu angeschafft, so ist hierüber, und zwar mindestens acht Tage ehe derselbe zum Sprunge verwendet wird, dem Bezirks-Thierarzte zum Zwecke der nach § 2 vorzunehmenden Untersuchung Anzeige zu erstatten.

5. Der Bezirks-Thierarzt hat für die jedesmalige Untersuchung, da wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in der Ortsgemeinde vorhanden ist, dreißig Kreuzer, und wo sich deren mehrere befinden, vierundzwanzig Kreuzer für jedes Stück, im Falle des § 4 aber neben dieser Taxe auch noch die gewöhnlichen Diätengebühren anzusprechen.

6. Die Bezahlung dieser Untersuchungsgebühren liegt demjenigen, welcher den Stier zur gewerbsmäßigen Benützung hält, in allen übrigen Fällen aber der betreffenden Gemeinde ob.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung fällt jedoch für Letztere dort hinweg, wo dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeinde-Zuchtstiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse (Art. 27. No. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend) übertragen ist.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben übrigens thunlichst dahin zu wirken, daß die obenerwähnte Einrichtung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege, sohin mit Zustimmung der Distriktsräthe allenthalben herbeigeführt werde.

7. Für die bei der Untersuchung nach Vorschrift des § 1 als tauglich befundenen Stiere wird von dem Bezirks-Thierarzte ein durch den Vorstand der Aufsichts-Commission oder dessen Stellvertreter unterzeichneter, bis zur nächstjährigen Visitation giltiger Erlaubnißschein nach dem begefügten Formulare lit. B. ausgestellt.

Die Erhebung einer besonderen Gebühr für die Ausstellung des Scheines findet nicht statt.

8. Wird gegen den Ausspruch des Bezirks-Thierarztes Beschwerde geführt, so entscheidet hierüber die vorgesetzte Distriktspolizei-Behörde auf Grund weiteren sachverständigen Gutachtens.

9. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten Stiere zur Zucht ohne vorgängige Erlangung des Erlaubnißscheines ist verboten.

10. Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Gemeinde-Zuchtstiere ist nach der Zahl der Kühe in der Art zu bemessen, daß auf einen Zuchtstier in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

11. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zuchtstiere der Gemeinden nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verlässige Viehhalter bekannt sind, und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

Das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe (im Turnus), ist ausnahmsweise nur dann und in so weit gestattet, als es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit erheblichen Nachtheilen für die Zuchtstiere nicht verbunden ist und sowohl von dem Bezirks-Thierarzte, als von der Aufsichts-Commission als unbedenklich zugestanden wird.

12. Die Uebertretung des im § 9 ausgesprochenen Verbotes hat eine je nach den Umständen des gegebenen Falles zu bemessende Geldstrafe bis zu dem Maximalbetrage von 15 fl. zur Folge, worüber die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bestehenden Vorschriften entscheidet.

13. Die Ueberwachung und Förderung der Rindviehzucht in der Gemeinde liegt zunächst der Aufsichts-Commission ob.

Diese Commission besteht aus dem Gemeinde-Vorstande und aus 2 bis 3 sachkundigen, von der Gemeinde-Verwaltung aus ihrer Mitte, oder aus der Reihe der übrigen Gemeindeglieder zu wählenden Mitgliedern.

Ein Anspruch auf Remuneration ist mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte nicht verbunden.

14. Die Aufsichts-Commission hat für den entsprechenden Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften in der Gemeinde zunächst Sorge zu tragen, auf die Beseitigung wahrgenommener Mißstände durch Rathertheilung und Ermahnung hinzuwirken und erforderlichen Falles durch Anzeige bei der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde die benöthigte Einschreitung herbeizuführen.

Derselben liegt ferner ob, dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem vorhandenen Viehschlage angemessene und wenn dieser nicht entspricht, zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere ange-

schafft, daß für deren gute Haltung und Pflege Vorsorge getroffen und überhaupt das Züchtungs-Geschäft dem wahren Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde.

Sie hat sich deßfalls mit dem Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines in's Benehmen zu setzen und die ihr von dieser Seite zugehenden Rathschläge thunlichst zu berücksichtigen.

Wir vertrauen schließlich zu Unseren Kreisregierungen und Distrikts-Polizeibehörden, daß sich dieselben werden angelegen sein lassen, der Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, als eines vorzugsweise wichtigen Zweiges der Landescultur auch fernerhin die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und den Vollzug der gegenwärtigen, für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines geltenden Bestimmungen vom Standpunkte der Gemeinde-Curatel und der Gesundheitspolizei innerhalb der deßfalls vorgezeichneten Grenzen zu überwachen und zu sichern.

Neapel, den 4. Mai 1857.

Max.

Frhr. von der Pfordten. Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär

Ministerialrath Wolfanger.

(Formular lit. A.)

Tabellarische Uebersicht

des Ergebnisses der auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857 in dem Bezirke des kgl. Landgerichtes . . . . vorgenommenen Untersuchung der Zuchtstiere und der Wahrnehmungen über den Zustand der gemeindlichen Rindviehzucht überhaupt.

Num. curr.	Zeit der Unter-suchung		Name der Gemeinde.	Name und Wohnort des Stierhalters.	Des Zuchtstiers						Zahl der fasel-baren Kühe u. Kälber.	Sonstige Bemerkungen.
	Tag	Monat			Alter (Jahre).	Raçe.	Farbe und Ab-zeichen.	Körper-be-schaffen-heit.	Halt-ung und Pflege.	Taug-lichkeit zur Zucht.		
												Datum . . . . Unterschrift des Bezirks-Thierarztes.

(Formular lit. B.)

Erlaubniß-Schein.

Der untenbezeichnete Zuchtstier Nr. in der Gemeinde . . . . . königl. Landgerichts . . . . ist heute gemäß § der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857 untersucht und zum Sprunge tauglich befunden worden, worüber gegenwärtiger, auf die Dauer eines Jahres giltiger Erlaubniß-Schein ausgestellt wird.

. . . . den 18

Der Bezirksthierarzt.	Die gemeindliche Aufsichts-Commission.
N. N.	N. N.
	N. N.

Beschreibung des Zuchtstiers:

Alter:

Raçe:

Farbe und Abzeichen:

Inhaltsverzeichniß.

<<Die>> landwirthschaftlichen Gesetze Bayerns mit leichtfaßlichen Anmerkungen ; Inhalt: 1. Grundlasten-Ablösungsgesetz, 2. Weidegesetz, 3. Wassergesetz, 4. Be- und Entwässerungsgesetz, 5. Bäuerliche Erbgüter, 6. Arrondirungsgesetz, 7. Zwangs-Enteignungs-Gesetz, 8. Viehgewährschafts-

Würzburg 1862